



KUNSTAUSSTELLUNG



10. Juli 2026 bis 19. Juli 2026
Zehnthaus Römerberg-Berghausen
Berghäuser Straße 50 (gegenüber der katholischen Kirche)

JAN FRIES JAKOB OKUNIK

Vernissage: Freitag 10. Juli 2026, 19.00 Uhr
Öffnungszeiten: samstags 14–18 Uhr, sonntags 12–18 Uhr





Dudenhofen
Hanhofen
Harthausen
Römerberg



Verbandsgemeinde

**Römerberg-
Dudenhofen**

Stellenausschreibungen

Bewerben Sie sich jetzt und werden Sie Teil unseres Teams!

- ➔ **Staatlich anerkannter Erzieher** (m/w/d) NaturKita „Am Tafelsbrunnen“ Römerberg
- ➔ **Mitarbeiter Essensausgabe** (m/w/d) NaturKita „Am Tafelsbrunnen“ Römerberg
- ➔ **Freiwillige** (m/w/d) für einen Bundesfreiwilligendienst an der Grundschule Harthausen
- ➔ **Freiwillige** (m/w/d) für Bundesfreiwilligendienste in den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde
- ➔ **Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten 2027** (m/w/d)
Fachrichtung Landesverwaltung und Kommunalverwaltung
- ➔ **Sachbearbeiter** (m/w/d) Liegenschaftsmanagement, Erschließung- und Ausbaubeiträge
- ➔ **Mitarbeiter** (m/w/d) Betreuende Grundschule Harthausen

Die detaillierte Stellenausschreibungen finden Sie unter:
<https://www.vgrd.de/jobs-karriere/stellenangebote/>.



Wichtiges auf einen Blick



Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen

Konrad-Adenauer-Platz 6
67373 Dudenhofen
Internet: www.vgrd.de | E-Mail: info@vgrd.de
Rechnungen an: rechnungen@vgrd.de
Tel. 06232/656-0 | Zentralfax: 06232/656-204

Allgemeine Öffnungszeiten und tel. Erreichbarkeit der VG Römerberg-Dudenhofen:

Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.00 – 18.00 Uhr

Bitte beachten Sie:

Vorsprachen im Standes-, Ordnungs- und Sozialamt sowie im Bereich Friedhof- und Bestattungswesen sind nur mit Terminvereinbarungen möglich.

Öffnungszeiten Bürgerbüro Dudenhofen:

Mo. – Fr. 07.30 – 12.00 Uhr (ohne Termin)
Mo. 13.00 – 16.00 Uhr (mit Termin)
Do. 13.00 – 18.00 Uhr (ohne Termin)

Öffnungszeiten Bürgerbüro Römerberg:

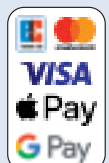
Mo. – Fr. 07.30 – 12.00 Uhr (ohne Termin)
Di. 13.00 – 16.00 Uhr (mit Termin)
Do. 13.00 – 18.00 Uhr (ohne Termin)

Terminbuchung online unter:
www.vgrd.de oder
E-Mail: buergerbuero@vgrd.de

Kontaktlose Zahlungen erwünscht!

Neue Zahlungsmöglichkeiten in unseren Bürgerbüros

Ob Kreditkarte oder kontaktloses Bezahlen per Smartphone – wir möchten Ihnen den Behördengang so unkompliziert wie möglich gestalten.



Ansprechpartner für Energie, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung:

Römerberg:

Wasserversorgung:

Herr Stürzebecher, VG Verwaltung Tel. 06232 656-232
oder 24 Std-Bereitschaftsdienst
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4440

Gasversorgung:

Arbeitsvorbereitung, Tel. 06232 625-4380
Stadtwerke Speyer
oder 24 Std-Bereitschaftsdienst
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4400

Stromversorgung:

Pfalzwerke Netz AG
Entstörungsstelle Tel. 0800 7977777

Abwasserbeseitigung:

Herr Möhler, VG Verwaltung Tel. 06232 656-132
nach Dienstschluss Tel. 0152 54606-853

Dudenhofen:

Wasserversorgung:

Herr Stürzebecher, VG Verwaltung Tel. 06232 656-232
oder 24 Std-Bereitschaftsdienst
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4440

Gasversorgung:

Arbeitsvorbereitung, Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4380
oder 24 Std-Bereitschaftsdienst
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4400

Stromversorgung:

Herr Schmitt, VG Verwaltung Tel. 06232 656-134
nach Dienstschluss Firma Elektro-Schmidt Tel. 0171 8172247

Abwasserbeseitigung:

Herr Möhler, VG Verwaltung Tel. 06232 656-132
nach Dienstschluss Tel. 06344 3332

Harthausen:

Wasserversorgung:

Herr Stürzebecher, VG Verwaltung Tel. 06232 656-232
oder 24 Std-Bereitschaftsdienst
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4440

Gasversorgung:

Arbeitsvorbereitung, Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4380
oder 24 Std-Bereitschaftsdienst
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4400

Stromversorgung:

Pfalzwerke Netz AG
Entstörungsstelle Tel. 0800 7977777

Abwasserbeseitigung:

Herr Möhler, VG Verwaltung Tel. 06232 656-132
nach Dienstschluss Tel. 06344 3332

Hanhofen:

Wasserversorgung:

Herr Stürzebecher, VG Verwaltung Tel. 06232 656-232
oder 24 Std-Bereitschaftsdienst
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4440

Gasversorgung:

Pfalzgas GmbH, Tel. 0800 1003448
Frankenthal

Stromversorgung:

Pfalzwerke Netz AG
Entstörungsstelle

Tel. 0800 7977777

Abwasserbeseitigung:

Herr Möhler, VG Verwaltung
nach Dienstschluss

Tel. 06232 656-132
Tel. 06344 3332

NOTRUF

Polizei

Tel. 110

Beratungshotline Kriminalprävention Tel. 0621 963-21177

Polizeiinspektion Speyer Tel. 06232 1370

Rettungsdienst und Feuerwehr Tel. 112

Krankentransporte Tel. 19222 (mit Ortsvorwahl)

Giftinformationszentrum Notruf Tel. 06131 19240

Giftinformationszentrum Infoline Tel. 06131 232 466

Feuerwehren der Verbandsgemeinde

Wehrleiter Stefan Zöllner E-Mail: wehrleitung@fw-vgrd.de
Stellv. Wehrleiter Holger Schweigert
Stellv. Wehrleiter Christian Schneider

Feuerwehr Dudenhofen/Hanhofen

Wehrführer Christian Schneider E-Mail: wf_dudenhofen@fw-vgrd.de
Stellv. Wehrführer Paul Fuchs

Übungszeiten: montags ab 19.30 Uhr

Feuerwehr Harthausen

Wehrführer Frank Sammet E-Mail: wf_harthausen@fw-vgrd.de
Stellv. Wehrführer Tobias Seitzmayer

Übungszeiten: montags ab 19.30 Uhr

Feuerwehr Römerberg

Wehrführer Andreas Leibig E-Mail: wf_roemerberg@fw-vgrd.de
Stellv. Wehrführerin Sabrina Beittler
Stellv. Wehrführer Martin Strehl

Übungszeiten: montags ab 19.30 Uhr

Tierrettung TERRA MATER

Tel. 06347 608672

Tierauffangstation E-Mail: info@terra-mater-lustadt.de
Am Klärwerk 2,
67363 Lustadt

ÄRZTLICHE NOTDIENSTE

Ärztliche Bereitschaftsdienstzentrale:

Diakonissen-Stiftungskrankenhaus

Paul-Egell-Str. 33, Speyer

Tel. 116 117

Öffnungszeiten:

Mittwoch: 14.00 - 22.00 Uhr
Freitag: 16.00 - 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage: 09.00 - 17.00 Uhr

Patientenservice

Tel. 116 117

Außerhalb der regulären Sprechstundenzeiten von Praxen ist der Patientenservice 116 117 für Sie da.

Rund um die Uhr – 24/7.

Bei Bedarf werden Sie in einer Ärztlichen Bereitschaftspraxis angemeldet oder erhalten einen Hausbesuch.

Impressum:

Herausgeber: Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeisterin Silke Schmitt-Makdice. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: FB 1, Sabine Westphal/Isabell Eßwein, amtsblatt@vgrd.de

Verlag und Vertrieb: Printart GmbH, Kirchenstr. 8, 67125 Dannstadt-Schauernheim, Telefon 06231 / 91 85 85, Telefax 06231 / 76 96, E-Mail: vgrd@printart.de (kostenpflichtige Anzeigen).

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Gunter Berg, Johann Mittel geschäftsführende Gesellschafter.

Redaktionsschluss: donnerstags, 12.00 Uhr. Anzeigenschluss: montags, 16.00 Uhr.



vgrd.de

Asklepios Südpfalzlinik**An Fronte Karl 2,
76726 Gernersheim****Öffnungszeiten:**Mittwoch: 14.00 - 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage: 09.00 - 17.00 Uhr**Tel. 116 117****Bei akuten lebensbedrohlichen Notfällen: 112****Bereitschaftsdienstzentrale
der Kinder- und Jugendärzte****im Diakonissen-Stiftungskrankenhaus Tel. 0180 5112072**

Ein Kinder- und Jugendarzt ist jeden Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10.00 bis 18.00 Uhr in den Räumen der kinderärztlichen BDZ im Diakonissen-Stiftungskrankenhaus anwesend.

Ansonsten wenden Sie sich bitte an die zentrale Aufnahme des Diakonissen-Stiftungskrankenhauses.

**Dienstbereitschaft
Zahnärzte und Apotheken****Den zahnärztlichen Notdienst am Wochenende übernimmt:****Samstag, 11.07.2026 von 09.00 - 12.00 Uhr****Sonntag, 12.07.2026 von 11.00 - 12.00 Uhr****Herrn ZA Jan Vasko**

Hilgardstraße 32, 67346 Speyer, Tel. 06232 290500

Auch außerhalb dieser Sprechzeiten ist der diensthabende Zahnarzt für Notfälle erreichbar.

Weitere Informationen und kurzfristige Änderungen entnehmen Sie bitte der Internetseite zum zahnärztlichen Notdienst:

www.zahnnotfall-pfalz.de**Dienstbereitschaft Apotheken:**

Welche Apotheken in der Nähe dienstbereit sind, kann über die Internetseite

aponet.deoder **per Telefonanruf** unter der nachstehenden Rufnummer abgerufen werden**Tel. 01805-258825-PLZ*****des aktuellen Standortes*

(0,14 €/Min aus dem dt. Festnetz und max. 0,42 €/Min aus dem Mobilfunknetz)

Geschäftsbereich:Fachbereich 2 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
(Ausnahme: Bauangelegenheiten Feuerwehr-Standorte)**Beigeordneter Manfred Hook**

nach Vereinbarung

Tel. 0151 11024437, E-Mail: manfred.hook@vgrd.de

Geschäftsbereich:

Fachbereich 3 - Bürgerdienste

(Ausnahme: Brandschutz, Zivil- und Katastrophenschutz)

Beigeordneter Günter Gleixner

nach Vereinbarung

Tel. 0157 85106721, E-Mail: guenter.gleixner@vgrd.de

Büroleiter Christian Schreiner

nach Vereinbarung

Tel. 06232 656-163, E-Mail: christian.schreiner@vgrd.de

Behindertenbeauftragter der VGRD Siegfried Pusch

nach Vereinbarung, Tel. 0152 28666966

Gleichstellungsbeauftragte der VGRD Anita Heid

nach Vereinbarung

Tel. 06232 656-237, E-Mail: anita.heid@vgrd.de

Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk Römerberg

Heinz-Peter Sauer,

Tel. 06232 85350 oder E-Mail: schiedsamt.roe@vgrd.de

**Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk Dudenhofen,
Hanhofen, Harthausen**

Rudolf Sichling,

Tel. 0160 93062691 oder E-Mail: schiedsamt@vgrd.de

**Verbandsgemeinde
Römerberg-Dudenhofen****Info zum Programmheft:**Programmhefte liegen in beiden Rathäusern zum Mitnehmen aus. **Kursangebote finden Sie auch online auf der Homepage der KVHS: www.vhs-rpk.de****Anmeldungen für alle Kurse und Vorträge:
bevorzugte Anmeldung Online unter:****www.vhs-rpk.de**

oder:

Sachbearbeiterin der Außenstelle Römerberg-Dudenhofen:

Frau Jasmin Münzer

Tel. 06232 656-142 | E-Mail: VHS@vgrd.de

Sprechzeiten: Di. und Fr., 8.30 - 12.00 Uhr

Örtliche Leitung:**Römerberg:**

Frau Iris Schmaderer

Tel. 0157 31578804 | E-Mail: iris.schmaderer@vgrd.de

Dudenhofen:

Frau Marita Detzner

Tel. 06232 621802 | E-Mail: marita.detzner@vgrd.de

TIERÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Zu erfragen unter der jeweiligen Rufnummer eines niedergelassenen Tierarztes.

Mitteilungen der Verbandsgemeinde**Verbandsgemeinde
Römerberg-Dudenhofen
Sprechstunden:****Bürgermeisterin Silke Schmitt-Makdice**während der Dienststunden und nach Vereinbarung
im Rathaus Dudenhofen, Zimmer 62, III. OG, **Tel. 06232 656-162****Erster Beigeordneter Franz Zirker**

nach Vereinbarung

Tel. 0157 84942265, E-Mail: franz.zirker@vgrd.de

**GEMEINSAM –
Stark für unsere Region!**

Persönliche Gratulationen durch das Bürgermeisterkollegium

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
gerne gratulieren Bürgermeister und Beigeordnete Ihnen zu Ihren runden und halbrunden Geburtstagen ab 80 Jahren und zu Ehejubiläen.

Hierzu werden die Jubilarinnen und Jubilare grundsätzlich vorab durch das Sekretariat angerufen, um einen Termin für eine persönliche Gratulation zu vereinbaren.

Es werden jedoch nur die Personen kontaktiert, bei denen keine Übermittlungssperre für Alters- und Ehejubiläen im Meldewesen hinterlegt sind bzw. die angegeben haben, dass Sie eine persönliche Gratulation wünschen.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob eine Übermittlungssperre hinterlegt ist, so können Sie dies gerne bei den Kolleginnen des Bürgerbüros erfragen. Dort erhalten Sie auch die entsprechenden Formulare, um hier Änderungen vorzunehmen und sich eine persönliche Gratulation ein- oder austragen zu lassen.

Der Landesbetrieb Mobilität Speyer (LBM) informiert:

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der L 537 zwischen Schwegenheim und Harthausen durch den Bau eines Rad- und Gehwegs mit teilweise zugelassener Nutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge von ca. Bau-km 0+360,000 bis 2+243,423

Bekanntmachung

über die Veröffentlichung der Planunterlagen für die oben genannte Straßenbaumaßnahme.

Der Landesbetrieb Mobilität Speyer hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Schwegenheim und Harthausen beansprucht.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung werden in der Zeit vom **13. Juli 2026 bis 12. August 2026** auf der Internetseite lbm.rlp.de des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz (Planfeststellungsbehörde) in der Rubrik "Themen\Baurecht\Straßenrechtliche Planfeststellung" sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz (www.uvp-verbund.de/rp) veröffentlicht.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Beteiligung an die Anhörungsbehörde zu richten ist, wird ihm eine "leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit" i. S. v. § 5a Abs. 3 Satz 2 LStrG zur Verfügung gestellt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können gemäß § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eine Stellungnahme zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen und die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist, also bis spätestens **Mittwoch, den 26. August 2026**

nach Möglichkeit elektronisch per E-Mail bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen (Marion.Brinkhaus@lbm.rlp.de). Eine Vorlage in Papierform beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20 in 56068 Koblenz ist ebenfalls möglich; in diesem Fall ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme maßgeblich, nicht das Datum des Poststempels.

Die Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den Namen und die Anschrift des Einwenders enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der

betroffenen Grundstücke zu benennen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG Einwendungen ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Veröffentlichung des Planes.
3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden werden gegebenenfalls mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert, der dann noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die anerkannten Vereinigungen sowie diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Planfeststellungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Von einer förmlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen kann gem. § 5a Abs. 4 Satz 2 LStrG abgesehen werden. Vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens wird den Einwendern Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.
7. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG). Nach dem Ergebnis einer UVP-Vorprüfung des Einzelfalles, welche auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Planunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, seinem Standort sowie seinen möglichen Umweltauswirkungen durchgeführt wurde, sind nach überschlägiger Prüfung der Anhörungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die bei der Entscheidung über seine Zulässigkeit zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig angreifbar.
8. Vom Beginn der Veröffentlichung der Pläne im Internet treten

Klima- / Umwelt- und Naturschutz in unserer Verbandsgemeinde



Über 50.000 Kilometer für den Klimaschutz

Die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen hat 2026 bereits zum sechsten Mal an der Aktion STADTRADELN teilgenommen und dabei ein starkes Zeichen für klimafreundliche Mobilität gesetzt.

Im Aktionszeitraum vom 2. bis 22. Mai 2026 waren 220 aktive Radlerinnen und Radler in 12 Teams unterwegs. Gemeinsam wurden 50.739 Kilometer zurückgelegt und 3.956 Fahrten mit dem Fahrrad absolviert. Dadurch konnten rund 8 Tonnen CO₂ eingespart werden.

Auch im Ranking des Rhein-Pfalz-Kreises war die Verbandsgemeinde erfolgreich vertreten: Das Team „Holy Hilde“ erreichte Platz 2, das Team „Club 33 – Nur die Hade“ Platz 4.

Preisverleihung der VG Römerberg-Dudenhofen

Gold – Team „Holy Hilde“

Mit 99 aktiven Radlerinnen und Radlern erradelte das Team insgesamt 19.071,8 Kilometer und sparte dabei 3.127,8 Kilogramm CO₂ ein.

Silber – Team „Club 33 – Nur die Hade“

Das Team erreichte mit 42 aktiven Radlerinnen und Radlern insgesamt 13.868 Kilometer und eine CO₂-Einsparung von 2.274,3 Kilogramm.

Beste Einzelradlerinnen und Einzelradler

Als beste Einzelradlerin wurde Christine Huwe aus dem Team „Hobbyradler“ ausgezeichnet. Sie legte beeindruckende 1.030 Kilometer mit dem Fahrrad zurück.

Bester Einzelradler wurde Stefan Morgenstern aus dem Team „Club 33 – Nur die Hade“ mit herausragenden 1.703 Kilometern.

Auslosung

Die Glückfee zog namentlich Petra Gaggermeier aus dem Lostopf. Sie radelte 447,3 km im Team Fallobst.



Foto: VGRD

Die Verbandsgemeinde bedankt sich herzlich bei allen Radlerinnen und Radlern, Team-Captains sowie Unterstützerinnen und Unterstützern. Das diesjährige Ergebnis zeigt eindrucksvoll, welchen Beitrag jede und jeder Einzelne für Klimaschutz, nachhaltige Mobilität und die eigene Gesundheit leisten kann.

Schon jetzt steht fest: Auch 2027 wird die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen wieder beim STADTRADELN an den Start gehen.

die Anbaubeschränkungen nach § 22 Landesstraßengesetz (LStrG) und die Veränderungssperre nach § 7 LStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 7 Abs. 6 LStrG).

9. Im Rahmen dieses straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens werden u.a. auch personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) verarbeitet. Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite lbm.rlp.de des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik "Themen\Baurecht\Straßenrechtliche Planfeststellung\Allgemeine Informationen\Hinweise zum Datenschutz".

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Im Auftrag

gez.: Stefan Woitschütke

(Anhörungsbehörde)

Mitteilungen der Kreisverwaltung

Mitteilungen der Kreisverwaltung - Kontakt

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis

Tel. 0621 5909-0

Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen

www.rhein-pfalz-kreis.de

Gleichstellungsbeauftragte des Rhein-Pfalz-Kreises

Frau Kornelia Tildmann

Tel. 0621 5909-3450

im Kreishaus Ludwigshafen, Europaplatz 5

Fachberatung und Vermittlung Kindertagespflege für Römerberg:

Sabine Asal-Frey,

Tel. 0621 5909-1340

sabine.asal-frey@rheinpfalzkreis.de

für Dudenhofen, Hanhofen und Harthausen:

Katja Marksteiner,

Tel. 0621 5909-1070

katja.marksteiner@rheinpfalzkreis.de

Sprechstunde der Familienpaten Koordinatorin Constanze Eichhorn



Jungen Familien fehlt immer öfter die Unterstützung durch Familienmitglieder vor Ort.

Familienpatinnen und -paten schenken Entlastung und Unterstützung im Alltag: Sie betreuen die Kinder, während die Eltern in Ruhe etwas erledigen oder einfach mal durchatmen können, lesen vor, gehen mit auf den Spielplatz, begleiten vielleicht auch einmal zu einem Termin ...

Manchmal ist es auch schon genug, Gesprächspartner zu sein. Wenn Sie Interesse an einer Familienpatenschaft haben, können Sie sich auf unserer Website

www.familienpaten-rhein-pfalz-kreis.de

oder persönlich in meiner Sprechstunde informieren.

Von **10.00 bis 11.30 Uhr** am zweiten Montag eines Monats im Bürgermeisteramt Heiligenstein, Am Rathaus 3.

Constanze Eichhorn

E-Mail: ost@familienpaten-rpk.de

Handy: 0175/ 49 556 27

Bitte melden Sie sich vorher an.

Nächster Termin:

Montag, 13. Juli 2026, 10.00 bis 11.30 Uhr

Verstärkung für das Familienpatenprojekt gesucht!

Lieben Sie Kinderlachen? Wir auch!



Wir suchen engagierte Menschen, die Zeit und Lust haben, als Familienpatin oder Familienpate junge Familien mit kleinen Kindern zu unterstützen.

Werden Sie Teil eines Teams, das Zeit schenkt und Freude zurückgibt - schon zwei Stunden pro Woche können reichen.

Weitere Infos unter www.familienpaten-rhein-pfalz-kreis.de.

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte Constanze Eichhorn

Telefon: 0175/ 49 556 27

E-Mail: ost@familienpaten-rpk.de

Der Förster informiert

Forstamt Pfälzer-Rheinauen

Waldabenteuertag

Die Rucksackschule des Forstamtes Pfälzer Rheinauen lädt Familien mit Kindern im Ferienprogramm zu einem abwechslungsreichen Waldabenteuerspiele-Tag ein.

Einen Ferientag im Wald verbringen ... im Wald wird alles zum Spielzeug!

Wir balancieren, werfen, jonglieren, bauen Waldburgen und spielen Verstecken. Die Materialien aus dem Wald sind unsere Sportgeräte. Beim Toben entdecken wir ganz nebenbei spannende Dinge über Bäume. Nach der Action machen wir Pause und tanken neue Energie.

Komm vorbei, wilde und gesunde Zeit wartet auf dich!

Termin: Samstag 18. Juli 2026

10.30 - 13.00 Uhr

Treffpunkt: 67346 Speyer, Blockhütte vor der Walderholung, Iggelheimerstraße

Kostenbeitrag 10 Euro pro Person

Voranmeldung über die Rucksackschule:

rucksackschule.speyer@wald-rlp.de

Senioren in der Verbandsgemeinde

Fotofreunde 60+ Römerberg-Dudenhofen



Fotofreunde 60+
Römerberg-Dudenhofen

Zweimal im Monat treffen sich die Fotofreunde 60+ um sich über Fotografie, Bildbearbeitung, Bildarchivierung und vieles mehr auszutauschen.

Darüber hinaus gehen sie regelmäßig auf Fotosafari in der Region. Ausgewählte Fotografien und aktuelle Informationen werden auf der Internetseite www.fotofreunde-60-plus.de veröffentlicht.

Der Fototreff 60+ findet im Untergeschoss des **Bürgerhauses in Dudenhofen • Konrad-Adenauer-Platz 4** statt. Der Zugang ist barrierefrei. Freies WLAN ist vorhanden.

Zur Bildbetrachtung, Bildbearbeitung und Archivierung stehen drei Rechner und ein Beamer zur Verfügung, sowie ein professioneller Fotodrucker für Galerieprojekte.

Jeden 1. und 3. Montag im Monat von 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Leitung Klaus Schmieder und Peter Lorenz

Entdecken Sie die digitale Welt mit uns!

Sie sind 60+ und möchten das Internet nutzen, lernen, wie Sie Ihr Smartphone/Tablett bedienen oder erfahren, wie Sie Bilder über Messenger an andere verschicken können.

Wir, die Digitalbotschafter der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen, können Ihnen ehrenamtlich und kostenlos helfen.

Zögern Sie nicht.

Peter Demsar

+49 179 2380744 | digibo.demsar@pdemsar.de

Reimund.Gebhard

+49 176 43060692 | digibo.reimund.gebhard@gmail.com

Oder nutzen Sie unsere kostenlose Beratung:

jeden 2. und 4. Montag im Monat
im Bürgerhaus Dudenhofen von 16.00 – 19.00 Uhr

Terminvereinbarung erwünscht bei:

Peter Demsar | +49 179 2380744 | digibo.demsar@pdemsar.de



**Digital Botschafterinnen
& Botschafter
Rheinland-Pfalz**

NACHBARSCHAFTSHILFE

**DUDENHOFEN, HANHOFFEN
und HARTHAUSEN**

Sie brauchen Hilfe und Unterstützung im Alltag?

- Einkaufen
- Begleitung zu Ärzten, zum Friedhof etc.
- Spaziergänge, Vorlesen, Zuhören
- Boten-/Behördengänge, Hilfe bei Anträgen
- Kleine Hilfen im Haushalt (keine Reinigungsarbeiten)
- Haustiere versorgen
- Hilfe im digitalen Bereich

*Ehrenamtliche Helfer*innen unterstützen Sie dabei kleine Hürden des Alltages zu bewerkstelligen. Jeder Helfer ist zur Verschwiegenheit und Diskretion verpflichtet.*

**Ansprechpartner/Koordination
Gemeindeschwester plus**

Sabrina Rech

Tel. 0151/22897861

E-Mail: sabrina.rech@rheinpfalzkreis.de

Christiane Wingerter

Tel. 0170/5478825

E-Mail: c.wingerter@gmx.de



Aufwandsentschädigung 7,- € / Std. und 0,25 € / km

Die Bürger/innen haben somit die Möglichkeit, sich ortsnahe zu informieren Betroffene und deren Angehörige, die sich zu Fragestellungen rund um Hilfen im Alter, bei Krankheit und Behinderung und die damit verbundenen Sozialleistungen informieren wollen, können die Sprechstunde aufsuchen.

Jeden **1. Donnerstag** im Monat in **Dudenhofen**, Raum 60, 3. OG, im Rathaus der VG Römerberg-Dudenhofen.

Jeden **3. Donnerstag** im Monat in **Römerberg** (Heiligenstein), Besprechungszimmer im 1. OG des Rathauses der VG.

Das Büro des Pflegestützpunktes ist von Montag - Freitag, von 08.00 - 16.00 Uhr, erreichbar. Weitere Termine und Hausbesuche sind gerne nach Absprache möglich.

Pflegestützpunkt Schifferstadt

Kirchenstraße 16

67105 Schifferstadt

Telefon: 06235/45875-66 oder -65.

Gemeindeschwester plus des Rhein-Pfalz-Kreises



Das kostenlose Beratungs- und Unterstützungsangebot der Gemeindeschwester plus richtet sich an Seniorinnen und Senioren, die noch selbstständig leben und nicht auf Pflege angewiesen sind, die sich aber gleichzeitig Unterstützung und Beratung wünschen.

Die Gemeindeschwestern erkennen bei ihren Hausbesuchen frühzeitig Bedarfe und Risiken und können entsprechend gegensteuern. Sie tragen damit entscheidend dazu bei, dass Seniorinnen und Senioren länger zuhause leben und sich ihre Selbstständigkeit erhalten können.

Darüber hinaus ist es Aufgabe der Gemeindeschwesterplus, bei entsprechendem Bedarf neue Angebote anzuregen und zu initiieren und in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren in den Verbandsgemeinden die Entwicklung gesundheits- und selbstständigkeitsfördernder Infrastrukturen voranzutreiben. Die Gemeindeschwester plus führt selbst keine pflegerischen Tätigkeiten aus, kann jedoch bei Fragen rund um das Thema Pflege Kontakt zum Pflegestützpunkt herstellen. Wenn Sie Kontakt zur Gemeindeschwester plus aufnehmen möchten, erreichen Sie Frau Sabrina Rech unter der Telefonnummer: 0151/22897861 oder 0621/59092021

Schulnachrichten, Kita und sonstige Bildungseinrichtungen



Elternlotsendienst

vom 29.06. bis 07.08.2026

Sommerferien

Jugendforum

Pflegeberatung in der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen

Der **Pflegestützpunkt Schifferstadt** bietet Ihnen an jedem 1. und 3. Donnerstag im Monat von 11.00 - 12.30 Uhr eine **kostenlose und neutrale Beratung** rund um das **Thema Pflege** in den Räumen der Verbandsgemeinde an.



Jugendpflege

Hannes Nord

(Tel. 06232 850481)

juz-roemerberg@web.de

Montag - Donnerstag (09.00 - 15.00 Uhr)

Jugendtreff, Feuerwehrgerätehaus

Mechtersheimer Str. 39, 67354 Römerberg

Stina Dezatkins (Tel. 06232 656-238 oder 01525 4606860)
stina.detzatkins@vgrd.de
Rathaus Dudenhofen
Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen

Büchereien

KÖB Bücherei St. Gangolf

Raiffeisenstraße 12 | 67373 Dudenhofen
Tel. 06232 6580313
E-Mail: koeb.dudenhofen@bistum-speyer.de



Öffnungszeiten:

Sonntag 10.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch 16.30 - 18.30 Uhr

- an Feiertagen geschlossen -

7 Tage / 24 Stunden:

www.bibkat.de/dudenhofen

Aktuelle Medien-Vielfalt:

- Neue Spiele, Bücher, Filme und TONIES
- Für Große und Kleine
- Kostenfreie Ausleihe

KÖB Bücherei St. Sigismund

KÖB Bücherei St. Sigismund

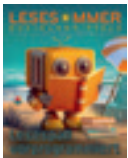
Heiligensteiner Str. 28, 67354 Römerberg
Donnerstag, 16.00 - 17.30 Uhr
Sonntag, 10.00 - 11.30 Uhr
buecherei-heiligenstein@gmx.de

Lese- und Vorlesesommer Rheinland-Pfalz vom 15.06. bis 16.08.2026!



Für Kinder zwischen 6 und 16 Jahren und Kita-Kinder im Vorlesealter: mit der Anmeldekarte könnt ihr euch euren Clubausweis bei uns abholen. Vom 15.06. bis zum 16.08. solltet mindestens drei Bücher gelesen oder vorgelesen werden.

Nach den Ferien findet eine Verlosung unter allen Lesern in Rheinland-Pfalz mit tollen Preisen statt.



Die Bücherei Heiligenstein veranstaltet zum Abschluss des Lesesommers eine Lesenacht, zu der alle Lesesommerteilnehmer herzlich eingeladen sind. Auch hier warten schöne Preise auf die fleißigen Lesekinder.

Euer Büchereiteam Heiligenstein
buecherei-heiligenstein@gmx.de



Mediathek Römerberg

Leiterin Anna-Maria Lenz
Berghäuser Str. 38 b | 67354 Römerberg
Tel. 06232 683737 | Fax: 06232 683484
mediathek-roemerberg@t-online.de
www.mediathek-roemerberg.de

Öffnungszeiten:

Dienstag: 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 10.00 - 20.00 Uhr
Donnerstag: 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 15.00 - 18.00 Uhr
Samstag: 10.00 - 13.00 Uhr

Mit Herz und Kreativität:

Grundschulkinder stellen ihre Lieblingsbücher vor

In der Mediathek Römerberg erwartet Besucherinnen und Besucher in den Sommerferien eine ganz besondere Ausstellung. Schülerinnen und Schüler der Klasse 4b der Grundschule Mech-

tersheim präsentieren dort ihre selbst gestalteten „Lapbooks“ zu Büchern, die sie gelesen und besonders ins Herz geschlossen haben. Mit viel Kreativität, Begeisterung und Liebe zum Detail haben die Kinder ihre Lieblingsgeschichten aufbereitet. Die Lapbooks enthalten Zeichnungen, Klappkarten, kleine Überraschungen und viele persönliche Gedanken zu den gelesenen Büchern.

So entstanden einzigartige Werke, die nicht nur die Inhalte der Geschichten vorstellen, sondern auch die Freude der Kinder am Lesen sichtbar machen. Die Ausstellung lädt große und kleine Besucher dazu ein, die vielfältigen Buchwelten durch die Augen der jungen Leserinnen und Leser zu entdecken. Jedes Lapbook erzählt dabei seine ganz eigene Geschichte und zeigt, wie intensiv sich die Kinder mit den Büchern auseinandergesetzt haben. Die Mediathek Römerberg freut sich, die kreativen Arbeiten der Mechtersheimer Grundschulkinder während der Sommerferien präsentieren zu dürfen, und lädt alle Interessierten herzlich zum Besuch der Ausstellung ein. Bleiben Sie lesefreudig!



Unser Maskottchen hat endlich einen Namen: Willkommen, Leselotte!

Die Suche ist beendet - unser neues Maskottchen hat einen Namen!

Im Rahmen eines Gewinnspiels waren Kinder eingeladen, Namensvorschläge für unsere kleine Leserratte einzureichen. Die Entscheidung ist gefallen: Ab sofort trägt unser Maskottchen den Namen Leselotte. Der Gewinnername stammt von der Klasse 3b der Grundschule Berghäuser, die mit ihrem kreativen Vorschlag überzeugen konnte. Als Dankeschön durfte sich die Klasse bereits über ihre wohlverdiente Bücherkiste freuen. Die Freude über den Gewinn war groß und wurde begeistert gefeiert. Mit großem Stolz und noch größerer Freude möchten wir nun Leselotte ganz offiziell vorstellen. Unsere kleine Leserin wird uns künftig bei vielen Aktionen begleiten und ist ab sofort ein fester Bestandteil unserer Bibliothek. Leselotte ist eine echte Leserratte: Sie liebt Geschichten aller Art und findet beinahe überall einen gemütlichen Platz zum Lesen. Besonders gerne klettert sie auf Regale, Mauern oder Bäume, um dort in aller Ruhe in einem Buch zu schmökern. Ihre Lieblingsfarbe ist Rot, und wer mit ihr Verstecken spielt, wird schnell eine ihrer besonderen Eigenarten kennenlernen - denn dabei kichert sie die ganze Zeit leise vor sich hin. Und noch etwas verraten wir gerne über unser neues Maskottchen: Für ein Stück Omas Käsekuchen lässt Leselotte fast jedes Buch kurz beiseite. Wir freuen uns darauf, dass Leselotte künftig viele kleine und große Besucherinnen und Besucher begleiten wird, und heißen sie herzlich in unserer Bibliotheksfamilie willkommen. Bleiben Sie lesefreudig!



Zeitschriftenvielfalt bleibt erhalten

Der Aufruf der Bibliothek nach Unterstützung für Medien und Zeitschriftenreihen hat eine überwältigende Resonanz erfahren. Zahlreiche Menschen haben sich gemeldet, um das Angebot der Bibliothek durch Spenden zu bereichern und zu erhalten. Besonders erfreulich ist, dass mehrere neue Zeitschriftentitel für den Bestand gespendet wurden. Dazu gehören unter anderem Die Allgäuerin, ELLE, GartenFlora, GRAZIA, Harper's Bazaar, Iss dich gesund und Wohnidee. Darüber hinaus haben sich großzü-

gige Unterstützerinnen und Unterstützer gefunden, die bereits bestehende Zeitschriftenabonnements übernehmen und so deren Fortführung ermöglichen. Dank dieser Hilfe kann die Bibliothek ihren Leserinnen und Lesern auch weiterhin ein vielfältiges und aktuelles Zeitschriftenangebot zur Verfügung stellen.

Das Bibliotheksteam bedankt sich von Herzen für die große Hilfsbereitschaft und das Vertrauen, das der Einrichtung entgegengebracht wird. Alle gespendeten Zeitschriftentitel sind vor Ort entsprechend gekennzeichnet.

Interessierte Besucherinnen und Besucher können sich in der Bibliothek darüber informieren, welche Zeitschriften durch Spenden ermöglicht werden. Die Bibliothek freut sich, ihren Leserinnen und Lesern dank dieser Unterstützung auch künftig eine große Auswahl an spannenden, informativen und unterhaltsamen Zeitschriften anbieten zu können.

Blieben Sie lesefreudig!

Kleine Baumeister - große Burgen

Während der Sommerferien gibt es in der Mediathek eine ganz besondere Ausstellung zu entdecken: Die Grundschulklasse 4a der Grundschule Dudenhofen präsentiert zwei selbst gestaltete Ritterburgen, die im Rahmen des Unterrichts zum Leben im Mittelalter entstanden sind.

Mit viel Fantasie, Geduld und handwerklichem Geschick verwandelten die Kinder einfache Materialien wie Pappkartons, Farbe und Leim in beeindruckende mittelalterliche Bauwerke. Entstanden sind liebevoll gestaltete Ritterburgen mit zahlreichen Details, die die Besucherinnen und Besucher auf eine kleine Zeitreise einladen. Zwischen hohen Mauern und Türmen finden sich bunte Banner, Fackelhalterungen, sorgfältig angelegte Gärten und unzählige Fenster, die den Burgen ihren ganz eigenen Charakter verleihen. Jede Ecke erzählt von der Kreativität und Begeisterung, mit der die Schülerinnen und Schüler sich mit dem Thema Mittelalter auseinandergesetzt haben. Die Mediathek freut sich sehr, diese kleinen Kunstwerke über die Sommerferien ausstellen zu dürfen, und lädt alle Interessierten herzlich ein, die beeindruckenden Ergebnisse der jungen Burgenbauerinnen und Burgenbauer zu bewundern.

Blieben Sie lesefreudig!

Wir sind klimatisiert und stehen allen offen!

Kommt vorbei, macht es Euch in einem Sessel, auf einem Sofa oder einem Stuhl bequem und bleibt. Auch ohne Ausweis darf man sich gerne bei uns vor Ort eine Zeitschrift, oder auch einen ganzen Stapel, oder ein spannendes Buch auswählen und es sich gut gehen lassen.

Wir freuen uns auf Sie!



Kirchliche Nachrichten



PFARREI HL. HILDEGARD

EIN PLUS
FÜR DEIN LEBEN

Freitag, 10.7.2026

18:00 Uhr Mechtersheim Rosenkranz und Anbetung

Sonntag, 12.7.2026 15. Sonntag im Jahreskreis

10:30 Uhr Dudenhofen Gottesdienst+ anschl. Mittagessen

Dienstag, 14.7.2026

18:30 Uhr Berghausen

15. Woche im Jahreskreis

Hl. Messe (GK)

Mittwoch, 15.7.2026

15:00 Uhr Harthausen

Prot. Gottesdienst
(Seniorenresidenz)

16:00 Uhr Dudenhofen

Prot. Gottesdienst
(Seniorenresidenz)

17:50 Uhr Mechtersheim

Rosenkranz

18:30 Uhr Mechtersheim

Hl. Messe (GK)

Donnerstag, 16.7.2026

8:00 Uhr Dudenhofen

Anbetung

18:30 Uhr Hanhofen

Hl. Messe (GK)

18:30 Uhr Harthausen

Donnerstags-Gebet

Freitag, 17.7.2026

16:00 Uhr Berghausen

Prot. Gottesdienst
(Seniorenzentrum)

18:00 Uhr Mechtersheim

Rosenkranz und Anbetung

Samstag, 18.7.2026

17:00 Uhr Dudenhofen

Hl. Messe (JH)

17:00 Uhr Heiligenstein

Hl. Messe (GK) zum 70
jährigen Bestehen der kfd

Sonntag, 19.7.2026

16. Sonntag im Jahreskreis

10:00 Uhr Mechtersheim

Gottesdienst Ma(h)l zwei
(Pfrin. Beyerle & JH)
(Friedenskirche)

10:30 Uhr Harthausen

Hl. Messe (GK)

18:00 Uhr Hanhofen

Andacht „Die vier Himmels-
richtungen“

Staffel 1 der außergewöhnlichen Jesus-Serie

The CHOSEN

gemeinsam schauen –
berührt werden – ins Gespräch kommen

Getränke mit
Meinem Imbiss

Glaubensgespräch

je 19:30 Uhr

1. Staffel – 8 Folgen

- 1) Fr., 28.08.
- 2) Mi., 09.09.
- 3) Di., 22.09.
- 4) Do., 01.10.
- 5) Di., 20.10.
- 6) Fr., 30.10.
- 7) Do., 12.11.
- 8) Fr., 27.11.

Ort: Plus.Punkt
Raiffeisenstraße 12
Dudenhofen

Anmeldung:
Pfarramt.Dudenhofen@diocesis-spyer.de

Einzelne Abende sind möglich – die ganze Staffel
gemeinsam zu erleben, lohnt sich besonders.

Eintritt frei

UNSER NÄCHSTER
GOTTESDIENST

**SONNTAG
12. JULI 2026**
Kath. Kirche Dudenhofen

10:30 Uhr Gottesdienst
anschl. gemeinsames Essen
und Beisammensein
Musik: Lobpreis-Band

PFARRE
HILF-HEDEGARD

Protestantische Kirchengemeinde Dudenhofen

Sonntag, 12.07.2026

10.00 Uhr Festgottesdienst "30 Jahre Scheunenkirche im Brunnenhof" in Harthausen



Mittwoch, 15.07.2026

Gottesdienste in den Seniorenresidenzen:

15.00 Uhr Haus Theresa in Harthausen

16.00 Uhr St. Sebastian in Dudenhofen

Sonntag, 19.07.2026

08.30 Uhr Gottesdienst in Harthausen (Brunnenhof)

10.00 Uhr Gottesdienst in Dudenhofen (Ev. Kirche)

30 Jahre
Scheunenkirche im Brunnenhof

FESTGOTTESDIENST

Ludwigstraße 9, Harthausen
Sonntag, 12. Juli 2026, 10 Uhr

Treffpunkt Hoffnung

vis-a-vis
Visuelle Kommunikation e.V.

**Wind in den Haaren,
Sonne im Herzen!**

Erinnern Sie sich noch an das Gefühl, wenn Ihnen beim Radfahren der Wind um die Nase wehte? Wir finden: Dieses Gefühl hat kein Verfallsdatum!

Ob zum Lieblingsplatz im Grünen oder einfach durch das Viertel

Unsere Kirchenrikscha

Das erwartet Sie:

- Sicher & Bequem:**
In unserer modernen Rikscha sitzen Sie gemütlich und sicher. Wenn Sie möchten mit einem lieben Angehörigen!
- Ehrenamt mit Herz:**
Unsere geschulten Pilotinnen und Piloten treten für Sie in die Pedale.
- Kostenfrei & Gemeinschaftlich:**
Ein Angebot der Ev. Kirchengemeinde für alle, die wieder "raus" wollen.

Lust auf eine Spritztour? Melden Sie sich!

[0157 3398 4933] | rikscha@ev-gemeinde-dudenhofen.de

Dudenhofen
Harthausen

Protestantische Kirchengemeinde Römerberg

SONNTAG, 12.07.

10.00 Uhr Gottesdienst im Dietrich-Bonhoeffer-Haus in Heiligenstein mit Taufe von Vincent Wetts-stein aus Mecktersheim, Pfrin. Beyerle



DIENSTAG, 14.07.

08.30 Uhr bis

12.00 Uhr Sprechzeit im Pfarramt

MITTWOCH, 15.07.

Sprechzeit entfällt

SONNTAG, 19.07.

10.00 Uhr Ökumenischer "Gottesdienst Ma(h)l Zwei" mit Abendmahl in der Friedenskirche Mecktersheim, Pfrin. Beyerle und Pfr. Henning

Religiöse Gemeinschaften

Jehovas Zeugen in Römerberg, Dudenhofen, Harthausen und Hanhofen

Zusammenkunft im Königreichssaal, Iggelheimer Str. 12, Speyer
Freitag, 10. Juli 2026, 19 Uhr

Zusammenkunft unter der Woche: "Unser Leben und Dienst als Christ" unter anderem mit dem Thema: "Schätze aus Gottes Wort" (Jeremia 13-15)

Samstag, 11. Juli 2026, 17.30 Uhr

Sonntag, 12. Juli 2026, 10 Uhr

Öffentlicher biblischer Vortrag: "Wie kann man ewiges Leben ernten?" (Galater 6:8, 9) anschließend Bibelstudium anhand des Themas: "Biblische Grundsätze - warum so wichtig?" (Römer 12:1) Die Gottesdienste werden auch per Videokonferenz übertragen. Weitere Hinweise und Informationen und das komplette Onlineangebot in Form von Videos und Downloads findet man auf der Website jw.org.



**Folgen Sie
unserem
WhatsApp-Kanal!**

Wir informieren über
Neuigkeiten & besondere Lagen.



Ortsgemeinde Dudenhofen

Sprechstunden

Bürgermeister Jürgen Hook

nach Vereinbarung unter
E-Mail: juergen.hook@vgrd.de
im Rathaus Dudenhofen,
Zimmer 43, I. OG

Tel. 06232/656-151

Erster Beigeordneter Reinhard Burck

nach Vereinbarung
E-Mail: reinhard.burck@vgrd.de
im Rathaus Dudenhofen, Zimmer 44, I. OG

Tel. 0173/1940272

Geschäftsbereiche:

- Gemeindewerke Dudenhofen
(Elektroversorgungsunternehmen, Wasserwerk
und Wärmeversorgung)
- Friedhof

Beigeordneter Frank Heider

nach Vereinbarung
E-Mail: frank.heider@vgrd.de
im Rathaus Dudenhofen, Zimmer 44, I. OG

Tel. 0173/1943830

Geschäftsbereiche:

- Kindertagesstätten
- Grundschulen
- Vereine

Seniorenbeirat

Vorsitzender:

Clemens Körner
E-Mail: clemens@clemens-koerner.de

Tel. 06232/990808

Stellvertreter:

Manfred Hook
E-Mail: manfred.hook@vgrd.de

Tel. 0151/11024437

Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis	15,00 € monatlich 180,00 € jährlich	15,00 € monatlich 180,00 € jährlich
---	--	--

Unterrichtsbeginn

Montag bis Freitag von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	15,00 € monatlich 180,00 € jährlich	15,00 € monatlich 180,00 € jährlich
--	--	--

Freitag nach

Unterrichtsende bis 16 Uhr	15,00 € monatlich 180,00 € jährlich	15,00 € monatlich 180,00 € jährlich
-------------------------------	--	--

Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages zum 01. eines jeden Monats besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Betreuung. Zahlungspflichtiger sind die Personensorgeberechtigten.

- (2) Eine Erstattung des Beitrages für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung über die Betreuungsangebote an der Clemens-Beck-Grundschule der Ortsgemeinde Dudenhofen und die Erhebung von Betreuungsbeiträgen und Entgelten zur Mittagsverpflegung tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft.
Dudenhofen den 07.04.2026

gez. Frank Heider
Beigeordneter

Hinweis gemäß §24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt. Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- (2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg - Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).
Dudenhofen, den 07.04.2026

gez. Frank Heider
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuungsangebote und die Mittagsverpflegung an der Clemens-Beck-Grundschule der Ortsgemeinde Dudenhofen und die damit verbundene Erhebung von Betreuungsbeiträgen und Entgelten für die Mittagsverpflegung vom 28.03.2025

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 1, 2, 3 und 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat Dudenhofen in seiner Sitzung am 26.02.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 7 Beiträge für das Betreuungsangebot

- (1) Die Beiträge für das Betreuungsangebot Betreuende Grundschule sind:

	Ab dem Schuljahr 2026/27	Ab dem Schuljahr 2027/28
Montag bis Freitag von 12.00/13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	35,00 € monatlich 420,00 € jährlich	40,00 € monatlich 480,00 € jährlich

**Immer
aktuelle
Informationen!**

Sonstige Mitteilungen

Bürgerbus Dudenhofen

Bürgerbus Dudenhofen
jeden Donnerstag ab 9:30 Uhr
nach Speyer und zurück!



Teilnehmen können mobil eingeschränkte Bürger:innen und Begleitpersonen.
Die Mitnahme von Rollatoren und Rollstühlen ist möglich.

Die Abholung erfolgt individuell und die Rückfahrt findet nach Absprache zwischen 12:00 und 13:00 Uhr statt.

Zusätzliche Haltepunkte sind möglich.

Anmeldung immer am Mittwoch
zwischen 12:00 und 18:00 Uhr unter

Tel. 0173 - 600 140 8

Vereinsmitteilungen

MGV „Cäcilia“ 1853 Dudenhofen e.V.

Es sind noch Plätze frei !!!!!

Tagesausflug

Samstag, 12. September 2026

Liebe Vereinsmitglieder und Freunde des MGV Cäcilia 1853 Dudenhofen e.V.

Wir würden uns freuen, Euch als Teilnehmer an unserem diesjährigen Tagesausflug begrüßen zu dürfen.

In diesem Jahr möchten wir das **Weltkulturerbe Völklinger Hütte** erkunden und kennenlernen. Die Teilnahmegebühr für unseren Vereinsausflug beträgt **40,00 €** pro Person. Diese Gebühr beinhaltet die Busfahrt, die Besichtigung der Völklinger Hütte (incl. Führung) sowie ein Vesper.

Das Abendessen im Weingut Holz-Weisbrodt wird von jedem Teilnehmer selbst bezahlt.

Anmeldungen bitte per Mail bis spätestens 20. Juli 2026 an Herrn Roland Adam,
roland.adam@mgv-dudenhofen.de.

Wir bitten den Betrag auf eines der untenstehenden Konten mit dem Verwendungszweck „**Vereinsausflug MGV Cäcilia 2026**“ zu überweisen.

Programm:

09:15 Uhr Abfahrt mit dem Bus am Sängersheim
11:15 Uhr Vesperpause an der Saar
13:00 Uhr Besichtigung incl. Führung
Weltkulturerbe Völklinger Hütte in Völklingen



15:00 Uhr **ca. 1 Stunde Freizeit**

z.B. für Besuch der dortigen Cafeteria oder Erkundung des Paradiesgartens (Kunst- und Pflanzengarten der Völklinger Hütte u.a. mit 10 Meter hoher King Kong-Figur und vielen weiteren Kunstwerken)



18:00 Uhr **Abendessen** im Weingut Holz-Weisbrodt in Weisenheim am Berg

20:45 Uhr **späteste Rückfahrt nach Dudenhofen**
MGV „Cäcilia“ 1853 Dudenhofen e.V.

Die Vereinsleitung

Liedertafel 1903 Dudenhofen e.V.

Spargel- und Gartenbauverein Dudenhofen e.V.

Einladung

Liebe Gartenfreunde, der Spargel- und Gartenbauverein Dudenhofen e. V. lädt ein zum offenen Stammtisch am Donnerstag, den **16.07.2026 um 18:00 Uhr** im **Restaurant „SCHWARZER GOCKL“**, Heiner-Wolf-Weg in Dudenhofen.

Alle Interessierte und Gartenfreunde sind hierzu herzlich eingeladen. Über regen Zuspruch freut sich die Vorstandschaft.

Vorankündigung:

Unser diesjähriges Grillfest findet am **Freitag, den 21. August 2026**, im Hof des 1. Vorstands, in der Gommersheimerstrasse 21 in Dudenhofen um 18 Uhr, statt.

Es wird angeboten, Spießbraten vom Schwein und von der Pute mit versch. Salaten zum Preis von 10€.

Wir bitten um vorherige Anmeldung bis Donnerstag, 14. August, bei Johann Josef Grill, Gommersheimerstr. 21 in Dudenhofen.

Bei Anmeldung ist der Essenspreis in bar zu entrichten!





Ortsgemeinde Hanhofen

Sprechstunden

Bürgermeisterin

Silke Schmitt-Makdice

Tel. 06232/656-162

E-Mail: silke.schmitt-makdice@vgrd.de

Termine für persönliche Sprechstunden können per Telefon oder Anfrage per E-Mail gemacht werden.

Beigeordnete

Kirsten Ohlinger-Stauder

Tel. 0160/3888996

E-Mail: kirsten.ohlinger-stauder@vgrd.de

Geschäftsbereiche:

- Reinigung
- Betreuende Grundschule
- Bürgerbus
- Vermietungen
- Kulturscheune und Gemeindehaus (Liegenschaften)

Sonstige Mitteilungen

Bürgerbus Hanhofen

für mobil eingeschränkte Menschen



Möchten Sie bequem und zuverlässig zu Einkaufsfahrten oder Behördengängen in Dudenhofen oder Speyer?

Dann sind wir für Sie da!

Wann?

- Immer donnerstags
- Abfahrt ca. 09.00 Uhr
- Rückfahrt bis spätestens 12.00 Uhr

Die Abholzeiten werden individuell abgestimmt. Eine vorherige Anmeldung ist jeweils am Mittwoch zwischen 12:00 und 18:00 Uhr, vor dem jeweiligen Donnerstag unter der Rufnummer

0160 3888996

erforderlich.

Das Team vom Bürgerbus freut sich auf Sie!



Immer aktuelle Informationen rund um Ihre Verbandsgemeinde!

Vereinsmitteilungen

FV Hanhofen 1946 e.V.

BOCK AUF FUSSBALL ?

DU HAST LUST AUF FUSSBALL UND MÖCHTEST TEIL EINER MANNSCHAFT WERDEN? DANN KOMM ZU UNS INS TRAINING

Egal ob die ersten Schritte oder schon Fußballerfahrung. Wir setzen auf Entwicklung und viel Spaß am Spiel.

FÜR ALLE JAHRGÄNGE

MEDLE DICH UNVERBINDLICH BEI: JUGENDLEITER DAVID TAVERNIER 0176 22690844

#Mein Dorfverein

Spielplan Jäger&Keppel Cup 2026

Gruppe 1
SV Altdorf-Böbingen
FV Heiligenstein 2
FV Hanhofen

Gruppe 2
FC 08 Haßloch 2
ASV Schwegenheim
FSV Freimersheim

Montag, 13.07.2026

18:30 Uhr - 19:40 Uhr	SV Altdorf – Böbingen	-	FV Heiligenstein 2
19:45 Uhr - 20:55 Uhr	FC 08 Haßloch 2	-	ASV Schwegenheim

Dienstag, 14.07.2026

18:30 Uhr - 19:40 Uhr	ASV Schwegenheim	-	FSV Freimersheim
19:45 Uhr - 20:55 Uhr	FV Hanhofen	-	SV Altdorf – Böbingen

Mittwoch, 15.07.2026

18:30 Uhr - 19:40 Uhr	FV Heiligenstein 2	-	FV Hanhofen
19:45 Uhr - 20:55 Uhr	FSV Freimersheim	-	FC 08 Haßloch 2

Donnerstag, 16.07.2026

18:30 Uhr - 19:40 Uhr	1. Gruppe 1	-	2. Gruppe 2
19:45 Uhr - 20:55 Uhr	2. Gruppe 1	-	1. Gruppe 2

Freitag, 17.07.2026

Spielfrei, Mitternachtsturnier Damen

Samstag, 18.07.2026

15:00 Uhr - 16:45 Uhr	3. Gruppe 1	-	3. Gruppe 2
17:00 Uhr - 18:45 Uhr	Verlierer HF1	-	Verlierer HF2
19:00 Uhr - 20:45 Uhr	Sieger HF1	-	Sieger HF2

Natur- und Vogelschutzverein 1956 e.V. Hanhofen

Einladung zum

Sommerfest

am Sonntag, den 19. Juli 2026

bei unserer **Vogelschutzhütte im Allmendwald** (Vereins- und Sportzentrum an der K26 zwischen Hanhofen und Harthausen, Adresse: „Auf der Silz“). Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Wir bieten ein umfangreiches Angebot an Getränken, u.a. Bier vom Fass, Weine und alkoholfreie Getränke.

Ab 10:00 Uhr Frühschoppen

Mittagessen ab 12:00 Uhr:

**Gefüllte Schweinebäckchen mit Waldpilzsoße,
Semmelknödel und Rotkraut**

Sie werden sich in unserer gemütlichen Anlage im Allmendwald in Hanhofen sicherlich wohlfühlen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Roland Fürst, Vorsitzender



Folgen Sie unserem WhatsApp-Kanal!



Wir informieren über
Neuigkeiten & besondere Lagen.

Ortsgemeinde Harthausen



Sprechstunden

Bürgermeister

Günter Gleixner

E-Mail: guenter.gleixner@vgrd.de

Termine nach Vereinbarung

Tel.: 0162 4738603

Erster Beigeordneter

Matthias Löffler

E-Mail: matthias.loeffler@vgrd.de

Termine nach Vereinbarung

Tel. 0162/4737179

Geschäftsbereiche:

- Bauhof
- Friedhofswesen
- Gemeindeplätze
- Öffentliche Grünanlagen
- Umwelt, Landschaftsschutz, Biotopvernetzung

Beigeordnete

Lisa Ball

Tel. 01520/3025890

E-Mail: lisa.ball@vgrd.de, Termine nach Vereinbarung

Geschäftsbereiche:

- Schule
- Kindertagesstätte

geordneten sowie der Bürgermeisterin und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2024 liegt in der Zeit vom 13.07.2026 bis einschließlich 21.07.2026 (7 Werktagen) zu den allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen, Rathaus Römerberg, Zimmer 91, Frau Genova öffentlich aus.

gez.

Günter Gleixner

Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Harthausen hat in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird

FRIEDHOFSATZUNG der Ortsgemeinde Harthausen vom 10.07.2026

Der Gemeinderat Harthausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 1, 5 Abs. 3 und 6 Abs. 8,9 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

1. **Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch
 - § 3 Schließung und Aufhebung
2. **Ordnungsvorschriften**
 - § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten
3. **Allgemeine Bestattungsvorschriften**
 - § 7 Bestattung auf dem Friedhof
 - § 8 Särge
 - § 9 Tuchbestattungen
 - § 10 Grabherstellung

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2024

der Ortsgemeinde Harthausen

und Erteilung der Entlastung

Gem. § 114 der Gemeindeordnung hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 25.06.2026 beschlossen, den Jahresabschluss der Ortsgemeinde Harthausen für das Jahr 2024 festzustellen und gleichzeitig, entsprechend dem Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Ortsbürgermeister und den Ortsbei-

- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen

4. Grabstätten

- § 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Urnengrabstätten
- § 17 Ehrengrabstätten/Soldatengräber

5. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Wahlmöglichkeit
- § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 21 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 22 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 23 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit
- § 24 Standsicherheit der Grabmale
- § 25 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 26 Entfernen von Grabmalen

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 27 Herrichten und instand halten von Grabstätten
- § 28 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 29 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 30 Vernachlässigte Grabstätten

7. Leichenhalle

- § 31 Benutzung der Leichenhalle

8. Schlussvorschriften

- § 32 Alte Rechte
- § 33 Haftung
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Gebühren
- § 36 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Harthausen gelegenen Friedhof, der in der Trägerschaft der Gemeinde Harthausen steht.

§ 2

Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

- (1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient zur Bestattung von
 - (a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Ortsgemeinde Harthausen waren, und für deren Angehörige in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie, welche zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, sofern deren Bestattung sachgerecht begründet werden kann.
 - (b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - (c) Totgeburten und Sternenkinder nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
 - (d) Personen, die ohne Einwohner zu sein. Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 BestG zu bestatten sind.
- (2) Auf dem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Ortsgemeinde Harthausen gewohnt hat und seinem Wohnsitz hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Seniorenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen

gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung). - vgl. § 10 BestG -

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, können die Nutzungsberechtigten in diesen Fällen die Umbettung auf eigene Kosten dahin verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Grabstätten umgebettet. Bei privaten Bestattungspätzen richtet sich die Umbettung nach § 10 Abs. 5 Satz 3 BestG.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder den Nutzungsberechtigten entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 2 mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts. Für die Herrichtung von Ersatzwahlgrabstätten und den Erwerb erforderlicher Nutzungsrechte bei der Aufhebung oder Schließung von privaten Bestattungspätzen sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehen untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnung des Friedhofspersonals ist zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen. Fahrräder und Kinderspielfahrzeuge sind auf dem am Friedhofseingang hierfür vorgesehenen Platz abzustellen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, soweit sie nicht im Zusam-

- menhang mit der Beisetzung stehen,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbart sind.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

*Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
 - (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher, und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
 - (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid und ist einmalig oder für 5 Jahre gültig.
 - (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.
- * Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18. März 2016 (BGBl. I. S. 509) auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen. 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Bestattung auf dem Friedhof

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Soll eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte erfolgen, haben die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich keine Bestattungen vorgenommen. Ausnahmen können von der Verwaltung im Einzelfall zugelassen werden.
- (4) Aschen müssen, sofern sie für eine Bestattung auf dem Friedhof vorgesehen sind, spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortliche gem. § 13 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten

Kind in einem Sarg zu bestatten.

Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

- (6) Die Gemeinde Harthausen kann in Einzelfällen über besondere Bestattungsarten, welche nicht speziell in dieser Satzung ausgewiesen sind, entscheiden.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht schwer verrottbarem Material sein und müssen die Verwesung innerhalb der Ruhefrist ermöglichen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber bedürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (3) Särge, die oberhalb der Erde verwahrt werden sollen, dürfen während der Verwesung keine Zersetzungsstoffe freigeben.

§ 9

Tuchbestattungen

- (1) Bei einer Tuchbestattung muss das kontaktlose Hinablassen des Leichnams in das Grab gewährleistet sein. Das kann durch Leichentücher oder Versenktücher mit fest vernähten Schlaufen oder durch andere in gleicher Weise geeignete Vorrichtungen erfolgen.
- (2) Die Herausnahme aus dem Sarg an der Grabstelle und das Hinablassen des Leichnams ist grundsätzlich durch Bestatterinnen und Bestatter oder von Friedhofsträger beauftragten Personen zulässig. Ein Anspruch auf Personal des Friedhofsträgers wird dadurch nicht begründet. Daneben können die nach § 13 Abs. 1 BestG Verantwortlichen geeignete Personen zur Herausnahme und zum Hinablassen des Leichnams bestimmen. Insoweit schließt der Friedhofsträger die Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung aus.
- (3) Die nach § 2 Abs. 7 Satz 2 BestGDV zur Verwesung erforderliche Holzschalung wird durch den Friedhofsträger oder eine von ihm beauftragte Person verbaut.
- (4) Bei Tuchbestattungen ist die örtliche Ordnungsbehörde zur Prüfung der hygienischen Voraussetzungen zu informieren. Bei einer Tuchbestattung aus nicht religiösen Gründen ist darüber hinaus die Totenfürsorgeverfügung des/der Verstorbenen der Friedhofsverwaltung zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BestG vorzulegen.

§ 10

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,20 m. Die Tiefe der Gräber beträgt bei Einzelbelegung 1,80 m bis zur Grabsohle.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre, für Aschen 5 Jahre. Die Grabnutzungszeiten für Leichen (25 Jahre) und von Aschen (15 Jahre) bleiben unberührt.

§ 12**Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Zulässigkeit von Ausgrabungen, Umbettungen, Überführungen oder nachträglichen Einäscherungen von Leichen, menschlichen Überresten und Aschen richtet sich nach § 25 BestG.
- (3) Umbettungen werden vom Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte durchgeführt. Der Friedhofsträger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Friedhofsträger ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen; § 10 BestG bleibt unberührt.
- (5) Der Antragsteller hat die Kosten der Umbettung zu tragen und ist zum Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, verpflichtet.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen, menschliche Überreste und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.
- (8) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten mit Zustimmung des diesbezüglichen Nutzungsberechtigten ausgebettet werden.

4. Grabstätten**§ 13****Allgemeines, Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten (Einzel- und Doppel- und Vierfachgrabstätten, Einzel- und Doppelgrabstätten mit Platteneinfassung, Kindergrabstätten, Rasenerdgrabstätten, Kinder-rasengrabstätten)
 - c) Urnenwahlgrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten (Urnengrabstätten, Rasenurnengrabstätten, Kunstrasenurnengrabstätten, Baumurnengrabstätten, Memoria-urnengrabstätten, gärtnergepflegte Urnengrabstätten)
 - d) Ehrengabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für weitere Bestattungen.

§ 14**Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 15**Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an

denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Nach Ablauf der Nutzungszeit von 25 Jahren kann auf Antrag das Nutzungsrecht in kürzeren Zeitabständen (jährlich) verliehen werden.

- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. Eine einstellige Wahlgrabstätte (Einzelgrab) darf nicht mehr als zwei Erdbestattungen und zwei Urnenbestattungen, eine mehrstellige Wahlgrabstätte (Doppelgrab) darf nicht mehr als vier Erdbestattungen und vier Urnenbestattungen belegt werden. Eine Rasenerdgrabstätte darf nicht mit mehr als zwei Erdbestattungen belegt werden. Eine Kinderrasengrabstätte darf nur mit Erdbestattungen belegt werden.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann mehrmals für die gesamte Wahlgrabstätte verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Für die Erfüllung der aufgrund dieses Gesetzes bestehenden Verpflichtungen sind die folgenden volljährigen Personen in ihrem Verhältnis zu der verstorbenen Person in der angegebenen Reihenfolge verantwortlich:
 - a) die von der verstorbenen Person zur Totenfürsorge benannte Person,
 - b) die Ehefrau bzw. der Ehemann oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner,
 - c) die Kinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) die Eltern,
 - f) auf die Geschwister
 - g) auf sonstige Erben Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr nicht mehr zurückerstattet.
- (11) Die Vergabe und die Verlängerung des Nutzungsrechtes der gärtnergepflegten Urnengrabstätte erfolgt nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Dauerpflegevertrages.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten bis zu 1 Asche,
 - b) in Urnengrabstätten bis zu 4 Aschen,
 - c) in Rasenurnengrabstätten bis zu 2 Aschen,
 - d) in Kunstrasenurnengrabstätten bis zu 2 Aschen,
 - e) in Memoriamurnengrabstätten bis zu 2 Aschen,
 - f) in Baumurnengrabstätten bis zu 2 Aschen.
 - g) in gärtnergepflegte Urnengrabstätte bis zu 1 Asche.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen wird.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (6) Bei allen Grabstätten sind nur Urnen (Abfüllkapseln) aus Maisstärke oder aus Holz bzw. Material, das nach 15 Jahren verrotten ist, zulässig.

§ 17 Ehrengrabstätten/Soldatengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger. Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod während einer besonderen Auslandsvertretung eingetreten ist, wird ein dauerndes Ruherecht eingeräumt (§ 7 BestG).

5. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 19 und § 20) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 21) eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften, liegen soll. Entschieden er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofsatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (3) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird die Friedhofsverwaltung eine Grabstätte zuweisen.

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind Einzel- und Doppelgräber.
- (2) Die Grabmale auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu 80% der Grabflächen zulässig.

§ 21 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind Einzel- und Doppelgräber mit Platteneinfassung, Kindergrabstätten, Rasenerdgrabstätte, Kinderrasen-

grabstätte, Urnengrabstätten, Rasenurnengrabstätten, Kunstrasenurnengrabstätten, Baumurnengrabstätten, Memoriamurnengrabstätten und gärtnergepflegte Urnengrabstätte.

- (2) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- (3) Einzel- und Doppelgräber mit Platteneinfassung:
 - a) Es dürfen für die Grabmale nur Natursteine, sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b) Die Grabmale dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
 - c) Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu 80% der Grabflächen zulässig.
- (4) Kindergrabstätten:
 - a) Es dürfen für die Grabmale nur Natursteine, sowie Holz und geschmiedetes, gezogenes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b) Die Grabmale dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
 - c) Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu 80 % der Grabflächen zulässig.
- (5) Rasenerdgrabstätten:
 - a) Es sind ebenerdig verlegte Grabplatten mit einer Größe 0,50 m x 0,50 m und einer Mindeststärke von 6 cm zugelassen.
 - b) Die Schrift muss eingearbeitet sein.
 - c) Grabschmuck ist hier nicht erlaubt.
- (6) Kinderrasengrabstätte:
 - a) Es sind ebenerdig verlegte Grabplatten mit einer Größe 0,50 m x 0,50 m und einer Mindeststärke von 6 cm zugelassen.
 - b) Die Schrift muss eingearbeitet sein.
 - c) Grabschmuck ist hier nicht erlaubt.
- (7) Urnengrabstätten:
 - a) Grababdeckungen/Grabplatten aus Naturstein sind bis zu 100 % der Grabflächen zulässig.
 - b) Die stehenden Grabmale dürfen max. 0,4 m² Ansichtsfläche haben und höchstens 0,80 m hoch sein.
- (8) Rasenurnengrabstätten:
 - a) Urnengrabplattengröße von 0,70 m x 0,70 m mit einer Plattenstärke von mindestens 6 cm, raseneben eingelassen, Aussparungen für Bepflanzungen sind zulässig.
 - b) Ein Rand von 0,05 m auf der Grabplatte muss ringsum vorhanden sein. Auf diesem Rand darf keine Bepflanzung vorhanden sein, keine aufliegenden Teile und auch keine festverbundenen Grabdenkmäler stehen.
 - c) Stelen, Denkmäler, Grabschmuck und Bepflanzungen mit einer maximalen Ansichtsfläche von 0,35 m² Höhe von 0,70 m sind zusätzlich erlaubt.
 - d) Schriften müssen eingearbeitet werden.
- (9) Kunstrasenurnengrabstätten:
 - a) Es ist eine ebenerdig verlegte Grabplatte aus Naturstein mit den Maßen 0,60 m x 0,40 m, mind. 6 cm zugelassen.
 - b) Grabschmuck ist hier erlaubt.
- (10) Baumurnengrabstätten:
 - a) In den Grabfeldern 2 und 19 ist die Aufstellung eines Grabsteines nicht erlaubt. Eine Stele mit Echtstein trägt die Namensschilder mit den Lebensdaten der Verstorbenen. An dieser Stele kann eine Bronzetafel mit den Maßen 0,15 m x 0,15 m angebracht werden.
 - b) In dem Grabfeld 13 ist eine ebenerdig verlegte Grabplatte mit den Maßen 0,50 m x 0,50 m, mind. 6cm dick erlaubt.
 - c) Grabschmuck ist nicht zugelassen. Blumenablage ist nur in gemeindeeigenen Vasensteinen erlaubt. Verwelkte Blumen werden von der Gemeinde geräumt.
- (11) Memoriamurnengrabstätten:
 - a) Im Grabfeld 10 a sind Pultsteine mit der Grundfläche 30 cm x 30 cm erlaubt. Hier kann eine Bronzetafel zur

Beschriftung in der Größe 15 cm x 15 cm angebracht werden. Im Grabfeld 10 sind Pultsteine mit der Grundfläche 25 cm x 25 cm erlaubt. Hier kann eine Bronzetafel zur Beschriftung in der Größe 15 cm x 15 cm angebracht werden. Im Grabfeld 19 sind max. 30 Namen auf Quader mit farbigen Einschnitten und der Größe 30 cm x 30 cm x 50 cm, liegend oder stehend erlaubt.

- b) Grabschmuck ist nicht zugelassen.
- (12) Gärtnergepflegte Urnengrabstätte mit Skulptur:
 - a) Die Namen der/des jeweiligen Verstorbenen werden auf Blätter in Sandstein eingearbeitet.
 - b) Schriftgröße/Schriftart werden vorgegeben. Bis zu 30 Buchstaben/Zahlen/Zeichen sind möglich.
 - c) Die Beschriftung wird bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Auftrag gegeben und die Gemeinde beauftragt den Steinmetz.
 - d) Die Blätter werden alle vom Steinmetz angefertigt. Diese werden bei Bedarf abgerufen und die Schrift kann der Steinmetz dann einarbeiten.
 - e) Grabschmuck ist nicht zugelassen. Blumenablage ist nur in gemeindeeigenen Vasensteinen erlaubt. Verwelkte Blumen werden von der Gemeinde geräumt.
 - f) In der gärtnerisch betreuten Urnengrabstätte werden Grabstätten mit privatrechtlichen Dauerpflegeverträgen als Urnenwahlgrabstätten angeboten. Die Vergabe und Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgt nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages.
- (13) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den vorgenannten Vorschriften und auch sonstige baulichen Anlagen zulassen, soweit er es unter der Beachtung des § 19 für vertretbar hält.
- (14) Nachträgliche Grababdeckungen sind im übrigen Friedhofsteil nur entsprechend der Friedhofssatzung zugelassen und dürfen nur nach vorheriger Genehmigung aufgebracht werden.

§ 22

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen ist eine einfache Ausführung des Grabmalentwurfs mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 von 2 entsprechend.
- (4) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 23

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind.

Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

- (2) Für die Nachweiserbringung gilt § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (BIV-Richtlinie) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 25

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich- im Frühjahr nach der Frostperiode - Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 14) gestellt hat, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlagen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. § 26 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 26

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 27

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 19, 20 und 21 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 13 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Grablichter, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 28

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Friedhofshalle

§ 29

Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Die Friedhofshalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) In der Trauerhalle sind die mitgeführten Mobiltelefone oder andere elektronische Geräte auf stumm- oder ganz auszuschalten.

8. Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich die Ruhezeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben unberührt. Sie können jedoch auf Antrag auf die neue Nutzungszeit gem. § 14 Abs. 1 angepasst werden. In diesem Fall werden die Gebühren für die Restlaufzeit entsprechend der damals bestehenden Gebührensatzung erstattet.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt, d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof entgegen § 6 Abs. 1 ausübt,
 - e) Umbettungen/Ausgrabungen entgegen § 12 Abs. 2 vornimmt, f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 19 ff.),
 - g) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§§ 6 und 22),
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26 Abs. 1),
 - i) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 25, 26 und 27),
 - j) Grabstätten entgegen § 20 und § 21 mit ganzen Grababdeckungen bzw. entgegen § 21 mit Grababdeckungen versieht oder in den hierfür vorgesehenen Grabfeldern nicht versieht oder entgegen §§ 20 und 21 bepflanzt,
 - k) entgegen § 21 auf den Rasenurnengräbern Blumen aufstellt oder Bepflanzungen vornimmt,
 - l) Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
 - m) die Friedhofshalle entgegen § 29 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 02.10.2018 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Harthausen, den 25.06.2026

gez.

Günter Gleixner (Ortsbürgermeister)

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Harthausen, den 25.06.2026

gez. *Günter Gleixner (Ortsbürgermeister)*

Der Ortsbürgermeister der Gemeinde Harthausen

**Niederschrift
-öffentlicher Teil-**
über die öffentliche zur 10. Sitzung
des Haupt- und Bauausschusses Harthausen
sowie zur 2. Sitzung des
Umweltausschusses Harthausen
am 11.06.2026

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:15 Uhr
Sitzungsort: Historischer Tabakschuppen Harthausen
Hanhofer Straße 10
67376 Harthausen

TOP 1

**Bauantrag zum Neubau von zwei Einfamilienhäusern,
Heiligensteiner Straße, Harthausen**

Beschluss:

Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen zu der vorliegenden Bauvoranfrage "Neubau von zwei Einfamilienhäusern, Heiligensteiner Straße, Harthausen" wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich angenommen

TOP 2

**Neue Friedhofssatzung Harthausen nach Anpassung an
das neue Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz**

Beschluss:

Ende 2025 wurde das Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz umfassend novelliert.

Im Zuge dessen wurde den Kommunen die Aufgabe übertragen, innerhalb eines Jahres die Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzungen an die Neuerungen anzupassen.

Ende März ist nun die entsprechende Mustersatzung vom Gemeinde- und Städtebund veröffentlicht worden, auf Grundlage derer nun die neuen Satzungen geändert werden können.

Der Ausschuss berät über die offenen Fragen und stimmt allen geänderten beziehungsweise vervollständigten Paragrafen (rote Schrift) der Friedhofssatzung Harthausen, unter Aufnahme des Zusatzes bei § 11 die Grabnutzungszeiten bei Erdbestattung 25 Jahre und bei Aschenbestattungen bei 15 Jahre vertraglich zu belassen, zu.

Die Satzung kann im nächsten Schritt im Gemeinderat beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

TOP 3

**Beschaffung eines Rasenmäher-Roboters für den
Sportplatz Harthausen**

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt den Auftrag an den Anbieter Hildebrand, Adam-Stegerwald-Straße 27, 67454 Hassloch zum Angebotspreis von 11.367,50 € Brutto (9.552,52 € Netto) zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich angenommen

**Immer aktuelle
Informationen
rund
um Ihre
Verbandsgemeinde
Römerberg-Dudenhofen!**

Sonstige Mitteilungen

Bürgerbus Harthausen



Die Ortsgemeinde Harthausen bietet einen kostenfreien und ehrenamtlichen Fahrservice an zu

Einkaufs- und Besorgungsfahrten nach Dudenhofen und Speyer/Postplatz

für ältere Menschen, Personen mit eingeschränkter Mobilität oder diejenigen, die sich nicht mit öffentlichen Beförderungsmitteln bewegen können, mit Wohnsitz in Harthausen.

Unser Fahrservice wird angeboten an **Donnerstagvormittagen** nach:

- **Dudenhofen**
(Lebensmittelmärkte, Apotheken, Banken, Rathaus)
sowie
- **Speyer/Postplatz.**

Die Abholzeiten zu Hause sind jeweils **ab 9.00 Uhr**, die Rückfahrten (bis ca. 12.00 Uhr) werden auf die jeweiligen Bedürfnisse der Teilnehmenden abgestimmt.

Möchten Sie den Fahrservice nutzen, können Sie sich an diesen Donnerstagen **zwischen 8.00 und 9.00 Uhr** für die anschließenden Fahrten **am jeweiligen Vormittag** anmelden unter der **Telefonnummer**

0152 07248096

Vereinsmitteilungen

Natur- und Vogelschutzverein 1954 e.V. Harthausen



VVH, HARTHAUSEN

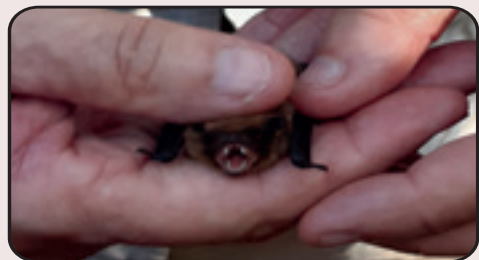
Fledermaus-Exkursion



Samstag, 25.07.2026

von 9:00 Uhr – ca. 12:00 Uhr

Treffpunkt: Vogelschutzhütte Harthausen
Heilsbruckweg 1, 67376 Harthausen



Eine Erfassungsexkursion mit den führenden **Fledermausexperten** aus Rheinland-Pfalz, bei der wir verschiedene Fledermausarten **aus nächster Nähe** kennenlernen werden.

Die Veranstaltung ist kostenlos
und nicht an eine Vereinsmitgliedschaft gebunden.
Die Teilnahme ist eigenverantwortlich.

Kinder und Erwachsene sind herzlich willkommen!

Pfälzerwaldverein Harthausen

Pfälzerwald-Verein
Ortsgruppe Harthausen e. V.



Einladung zum Stammtisch

**Am Donnerstag, den 16.07.2026,
ab 16:00 Uhr im Wasserhaus.**

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.



Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.
Nähere Infos unter **06344 / 938717**

Unser Wasserhaus ist **Mi. bis So. von
11:30–21:00 Uhr** geöffnet.

Treffpunkt für alle, die Begegnung und
Gemütlichkeit in schöner Umgebung schätzen.

Besichtigung ZDF: ca. 11:30 Uhr

Abschluss: Restaurant in Worms

Kostenbeitrag

Mitglieder: 25,00 €

Nichtmitglieder: 35,00 €

Der Kostenbeitrag wird nach Abfahrt in Bar im Bus eingesammelt.

Ankunft in Harthausen: ca. 20:00 Uhr

Anmeldung: Bei Luise Remy-Wolff

Telefon: 015120295768

TC Harthausen 1982 e.V.



Der TC Harthausen 1982 e.V. lädt herzlich zum Tennisdorfturnier ein. In lockerer Atmosphäre spielen die Mannschaften Einzel und Doppel, wobei Spaß und Fairness im Vordergrund stehen. Teilnehmen können Mitglieder und Gäste ab 16 Jahren mit einfachen Grundkenntnissen im Tennis.

Datum:

Samstag, 29. August 2026 ab 9 Uhr

Sonntag, 30. August 2026 ab 10 Uhr

Ab der Turnieranmeldung können Spielerinnen und Spieler jeden Freitag ab 17 Uhr auf unserer Anlage kostenfrei spielen und trainieren.

Mannschaften:

Eine Mannschaft besteht aus 3 bis 6 Personen.

Davon darf maximal eine Person aktiv in einer Mannschaft für die Medenrunde gemeldet sein.

Als Mannschaft zusammenschließen können sich Personen, die in Harthausen wohnen oder in Harthausen arbeiten oder Mitglied eines Vereins in Harthausen sind; Beispiele:
Firma, Verein, Freundesclique, Nachbarn usw.

Spielmodus:

Ein Spiel zweier Mannschaften besteht aus zwei Einzeln und einem Doppel. Die Doppelspieler können, müssen aber nicht die Einzelspieler sein. Gespielt wird auf Zeit und gezählt wird wie in einem Tie-Break. Ein Einzelsieg liefert 1 Punkt, ein Doppelsieg liefert 2 Punkte. Die genaue Gruppeneinteilung erfolgt vor Ort.

Ort:

Anlage des TC Harthausen
Heilsbruckweg 4
67376 Harthausen

Startgebühr:

20 € pro Mannschaft

Meldeschluss:

21. August 2026

Anmeldung:

Tel. oder per WhatsApp
an Turnierleiter Andy:
0175-6380063

Verpflegung:

Getränke und Speisen sind vor Ort erhältlich.



-Ortsverband Harthausen

Tagesausflug am 01.08.2026 nach Mainz

Abfahrt: ca. 07:30 Uhr vom Uchizy Platz Harthausen
Frühstück: ca. 08:15 Uhr - 09:30 Uhr
Stadtrundfahrt ca. 10:15 Uhr - 11:10 Uhr
Fahrt mit dem Gutenberg-Express mit Erläuterungen zu den einzelnen Bauwerken, und zur Mainzer Geschichte.
Kosten: 10,00 €/Person wird vom VdK übernommen.

Ortsgemeinde Römerberg



Sprechstunden

Bürgermeister

Matthias Hoffmann

Tel. 0152/24374718

nach Vereinbarung im Bürgermeisteramt Römerberg,

Am Rathaus 3 **oder E-Mail: matthias.hoffmann@vgrd.de**

Sekretariat immer besetzt von

Montag bis Freitag 10.00 - 12.00 Uhr und

Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr

Joanna Mrozik

Tel. 06232/656-192

Bianca Geier

Tel. 06232/656-293

E-Mail: BMA-Roemerberg@vgrd.de

Geschäftsbereiche

Ortsbürgermeister Matthias Hoffmann:

Klima- und Hitzeschutz

Hochwasser- und Starkregenschutz

Umwelt-, Natur- und Tierschutz

Energie und Wärme

Gestaltung und Unterhaltung der Friedhöfe

Grünanlagen und Straßenbegleitgrün

Spiel- und Freizeitanlagen, Naherholung

Kindertagesstätten

Gewerbe und Wirtschaft

Personal, Digitalisierung

Bauhof und Städtepartnerschaften

Beigeordnete

Erster Beigeordneter

Wilfried Röther

Tel. 0152/21907431

E-Mail: wilfried.roether@vgrd.de

Geschäftsbereiche:

Verkehr und ÖPNV

Denkmalschutz und Denkmalpflege, Dorfchronik
Liegenschaften
(öffentliche Gebäude, Mietwohnungen, Grundstücke)
Grundschulen und Schulbetreuung
Vereine und Dorffeste

Beigeordneter**Franz Zirker**

E-Mail: franz.zirker@vgrd.de

Geschäftsbereiche:

Forsten, Jagd, Landwirtschaft,
Weinbau und Fischerei
Kleinstkinder (Neugeborene)
Jugendarbeit,
Kommunale Jugendarbeit
Seniorenarbeit,
Nachbarschaftshilfe
Kultur und Kunst, VHS und Mediathek

Tel. 0157/84942265

Beigeordnete**Sabine Marczinke**

E-Mail: sabine.marczinke@vgrd.de
(ohne Geschäftsbereich)

Tel. 0151/20106932

Seniorenbeirat

Vorsitzende:

Elvira Theurer

Stellvertreter:

Gerhard Merdian

Tel. 06232/83499

Tel. 0623

Bürgerbus Römerberg

Tel. 0162/4930852

Sonstige Mitteilungen

NACHBARSCHAFTSHILFE RÖMERBERG

**Sie fühlen sich alleine oder könnten Hilfe
gebrauchen?**

Die Nachbarschaftshilfe in Römerberg bietet
kostenfrei praktische Unterstützung für ältere,
kranke und behinderte Menschen an.

Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer
nehmen sich Zeit, für die Hilfesuchenden im Ort.

Dabei unterliegen alle Beteiligten der Schweigepflicht.

Unsere Ansprechpartnerinnen:

Frau Elvira Theurer

Tel. 06232-83499

Frau Bärbel Steinmetz

Tel. 06232-84244

Greifen Sie ruhig zum Telefon, wenn Sie Hilfe brauchen!



Unsere Senioren

Die Vorsitzende des Seniorenbeirates Römerberg

Niederschrift -öffentlicher Teil-

über die 13. Sitzung des Seniorenbeirates Römerberg
am Montag, den 22.06.2026

Sitzungsbeginn: 18.00 Uhr

Sitzungsende: 18.45 Uhr

Sitzungsort: Zehnthaus Berghausen

Berghäuser Straße 48
67354 Römerberg

**Top 1:****Begrüßung**

Die Vorsitzende des SBR Frau Theurer begrüßt alle Anwesenden.

Top 2:**Tagesordnung und Protokoll**

Frau Theurer eröffnet die Sitzung. Sie stellt fest, dass ordnungs-
gemäß und fristgerecht nach der GemO Rheinland-Pfalz einge-
laden wurde und der Beirat beschlussfähig ist. Änderungen und
Ergänzungen zum letzten Protokoll und zur heutigen Tagesord-
nung werden nicht gestellt, und somit in bestehender Form ange-
nommen.

Top 3:**Seniorenfragestunde**

Frau Michalski der Firma PeReMi aus Mechtersheim hat sich
vorgestellt und angeboten, im Rahmen einer Veranstaltung des
Seniorenbeirates Kuchen zu backen.

Dieses Angebot erfolgt im Rahmen ihrer Ausbildung zur Haus-
wirtschaftlerin. Für eine öffentliche Veranstaltung im Oktober ist
sie verpflichtet, einen Kuchenbeitrag zu leisten und möchte
diesen gerne dem Seniorenbeirat zur Verfügung stellen.

Der Seniorenbeirat bedankt sich für das freundliche Angebot und
nimmt dieses gerne an.

Top 4:**Seniorentreffpunkt - Haus am Lindenplatz**

Frau Theurer berichtet, dass sie auf Anfrage bei der Gemeinde
nach weiteren Möglichkeiten für Seniorentreffpunkte eine positive
Rückmeldung erhielt. Der Beigeordneten Herrn Wilfried Röther
regte an, das Haus am Lindenplatz künftig als weiteren Treffpunkt
für den Seniorenbeirat zu nutzen.

Top 5:**Seniorenzeitung "aktuell"**

Frau Theurer möchte wie bereits schon erwähnt eine Senioren-
zeitung für dieses Jahr zusammenstellen. Hierfür habe Sie bereits
mehrfach um Beiträge und Berichte gebeten. Bisher sind leider
erst zwei Beiträge eingegangen. Sie möchte daher noch einmal
herzlich bitten ihr einen kurzen Bericht oder Beitrag für die Ver-
öffentlichung zukommen zu lassen. Jeder Beitrag trägt dazu bei,
die Arbeit des Seniorenbeirates und die vielfältigen Aktivitäten für
unsere Seniorinnen und Senioren sichtbar zu machen.

Top 6:**Flyer des SBR - Nachbestellung**

Die Vorsitzende informiert darüber, dass alle Flyer der aktuellen
Legislaturperiode aufgebraucht sind und eine Nachbestellung
erforderlich ist. Über die Anzahl der nachzubestellenden Flyer
wird abgestimmt. Zur Auswahl stehen 500 oder 1000 Exemplare.

Abstimmungsergebnis:

Der SBR beschließt einstimmig die Nachbestellung von 1000
Flyer

Top 7:**Planung einer Veranstaltung im Oktober**

Frau Theurer schlägt vor, anlässlich des Internationalen Senio-
rentages am 01. Oktober einen Infostand in Römerberg aufzu-
bauen. Ziel der Aktion ist es, die Bevölkerung auf die Belange
und Herausforderungen des Älterwerdens aufmerksam zu
machen sowie über die Arbeit des Seniorenbeirates zu informieren.
Alle fanden die Idee gut.

Top 8:**Verschiedenes****(Termine, Informationen, Anträge, Wünsche)**

Die Vorsitzende informiert darüber, dass sie von Frau Marina
Tremmel, Gesundheitsberaterin der IKK Südwest, per E-Mail vier
Terminvorschläge für eine Informationsveranstaltung zum Thema
"Ernährung im Alter" erhalten hat. Frau Theurer wird vor der
endgültigen Terminvereinbarung die Verfügbarkeit des Zehnthau-
ses abstimmen.

Erst im Anschluss kann ein verbindlicher Veranstaltungstermin
festgelegt werden.

Nächste Sitzungstermin ist am 24.08.2026

Römerberg, den 22.06.2026

gez. Elvira Theurer

Vorsitzende des SBR



Der Seniorenbeirat Römerberg informiert:

Einladung zum Brezelfest in Speyer am 14.07.2026 zum Seniorennachmittag

Frau Margitta Hoffmann, Moderatorin des Seniorennachmittags, lädt unsere Senioren*innen ab Rentenalter zur Teilnahme ein.

Es gibt ein kurzweiliges Programm und für jeden ein Freigetränk sowie eine Brezel. Einlass ins Festzelt 14:00 Uhr, Programmbeginn 14:30 bis 16:30 Uhr.

Bitte um Anmeldung bis 11. Juli, damit die Plätze reserviert werden können. Dies gilt auch für die Senioren*innen, die selbständig anreisen.

Der Bürgerbus wurde für diesen Nachmittag reserviert, bitte angeben wer nicht mobil und auf den Bus angewiesen ist.

Tel.: 06232-83499 bitte auch auf den AB sprechen

Kontakt Seniorenclub Römerberg

Seniorenclub Römerberg:

Vorsitzende: Käthe Maier

Tel. 06232/84020

Stellvertreterin: Gabi Vollmer

Tel. 06232/84462

Vereinsmitteilungen

Partnerschaftsverein Römerberg-Mainvilliers



Partnerschaftsverein Römerberg – Mainvilliers e. V.

Einladung zum Bouleturnier Samstag, 18. Juli 2026

Beginn: 10.00 Uhr
Anmeldeschluss: Do. 16. Juli 2026
Anmeldung unter: familie-mies@t-online.de
Ort der Veranstaltung: Naherholungsanlage Mechtersheim, Philippsburger Str.

Anmeldung einzeln oder als Spielerpaar möglich

Wegen Teilnehmerbegrenzung ist rechtzeitiges Anmelden empfohlen

Startgebühr 5,- pro Person

Eigene Boulekugeln sind mitzubringen.

Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Musikverein Berghausen 1925/58 e.V.

Termine Juli

Sa 12.07. - Brezelfestgottesdienst 10:30 Uhr
Di. 14.07. - Probe 19:30 Uhr
Di. 21.07. - Probe 19:30 Uhr
Di. 28.07. - Probe 19:30 Uhr



Anglerverein 1946 Mechtersheim e.V.



Fischerfest in Römerberg-Mechtersheim am 18. und 19. Juli in der Anglerhalle am Sportplatz, Philippsburger Straße 52 (auf dem Gelände des TuS Mechtersheim).

Neben dem reichhaltigen Angebot von Fischspezialitäten wie Zander, Zanderfilet, Seelachsfilet und Calamaris, gibt es auch Chicken Nuggets, Pommes Frites und gekühlte Getränke. Ebenso bieten wir leckeren Kuchen und Kaffee an.

Für Musikalische Unterhaltung und Spiel & Spaß für die Kinder ist gesorgt.

Wir hoffen auch, dass die Kuchenbäcker/innen dieses Jahr unsere Kaffestubb wieder mit Ihren herrlichen Kuchen und Torten bereichern.

Allen Gästen aus Nah und Fern wünschen wir ein paar frohe und gesellige Stunden!

ANGLERVEREIN 1946 MECHTERSHEIM E.V.



Herzlich Willkommen zum

MECHTERSHEIMER FISCHERFEST

in der Anglerhalle am Sportgelände
Philippsburger Straße 52

Samstag 18.07.2026, ab 16:00
Uhr. Private PPlace ab 20:00Uhr

Sonntag 19.07.2026,
ab 10:00 Uhr

Wir bieten an:

Zander, Zanderfilet, Seelachsfilet, Bratwurst, Chicken
Nuggets & gekühlte Getränke. Zusätzlich gibt es Kaffee
und selbstgebackenen Kuchen

*Leckeren Fisch und guten Wein,
gibt's beim Mechtersheimer Anglerverein!*

KZV P88 Mechtersheim e.V.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger
am Sonntag dem 12. Juli findet unsere diesjährige
Kaninchen-Jungtierschau statt.

Unser Verein würde sich freuen sie begrüßen zu
dürfen.

Es werden ca. 25 Kaninchen zu besichtigen sein.

Die Ausstellung findet im Untergeschoß unseres Vereinsheimes
Gaststätte "Bei den Hasen" in Mechtersheim Philippsburger-
straße 52 statt.

Die Ausstellung ist von 10 Uhr bis 16 Uhr geöffnet.



Musikverein Mechtersheim

Der MVM geht auf Sommertour - herzliche Einladung an alle Fans und Gönner zu folgenden Auftritten:

12.07. 16.45 Uhr Rheinuferfest Rheinhau-

sen

26.07. 11.00 Uhr Schützenfest Mechtersheim

23.08. 11.00 Uhr Kreisfeuerwehrfest in der Schulturnhalle Mechtersheim

05.09. 17.00 Uhr Federweiserfest bei der Winzergenossenschaft Mußbach

Ferner wird der MVM auch auf der Mechtersheimer Lochhewel-Kerwe vom 07.-10.08. wieder vertreten sein.

Wir freuen uns, Sie mit Süßem und Erfrischendem von unserer Cocktail- und Candybar verwöhnen zu dürfen!



SV 1926 e.V. Mechtersheim

Erfolgreicher Start der Landesmeisterschaften.

Bei den aktuell laufenden Landesmeisterschaften gibt es die ersten Erfolge für den SV 1926 e.V. Mechtersheim.

So wurde Harald Lederle in der Disziplin Feldbogen Landesmeister.

Und auch Peter Rohr ist dieses Jahr wieder in guter Form, auch er holte den Titel des Landesmeisters in der Disziplin Luftgewehr Auflage.

Mit dem KK Gewehr Auflage 50m verfehlte er den Titel nur ganz knapp und landete auf Platz 2. Ebenfalls auf Platz 2 landete Sintia Woll in der Disziplin Zimmerstutzen.

Wir drücken unseren Schützen in den noch kommenden Disziplinen die Daumen und Gut Schuß!



Sonstige Mitteilungen

Sprechttag des Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz



Der Bürgerbeauftragte
des Landes Rheinland-Pfalz
Der Beauftragte für die Landespolizei
Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche

Herzliche Einladung zum

Sprechttag

Freitag, 07. August 2026
Gemeindeverwaltung
Haßloch

Schildern Sie Ihre Beschwerden oder Probleme mit einer Behörde in Rheinland-Pfalz im persönlichen Gespräch dem Bürgerbeauftragten Martin Haller. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich.



Anmeldung
bis 24.07.2026 unter
✉ poststelle@derbuergerbeauftragte.rlp.de
🌐 www.derbuergerbeauftragte.rlp.de oder
☎ 06131 28 99 9 - 99